

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Höhe von Projektierungskrediten, eingereicht von Gemeinderat F. Helg (FDP)

Am 23. März 2015 reichte Gemeinderat Felix Helg namens der FDP-Fraktion mit 26 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«In jüngster Zeit hat die Höhe von Projektierungskrediten bei einigen Bauvorhaben aus verschiedenen Departementen zu reden gegeben. Die Beträge der Projektierungskredite liessen sich jeweils nicht auf Anhieb plausibilisieren und erschienen als überhöht.

So wurde zum Beispiel für die Umgestaltung eines Verkehrsknotens mit Lichtsignalanlage ein Projektierungskredit von Fr. 200 000 eingestellt (vgl. z.B. Antrag des Stadtrates zum Budget 2015, Teil A, S. 86: 11772, Stadler-/Reutlingerstrasse; vom Gemeinderat am 15.12.14 auf Fr. 150 000 gekürzt). Für Fr. 200 000 könnte allerdings ein städtisch angestellter Ingenieur ein Jahr lang arbeiten, und es wären auch noch die Sachkosten abgedeckt. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch bei Grossprojekten, bei denen Projektierungskredite in Millionenhöhe beantragt werden.

Deshalb stellen sich folgende Fragen:

1. *Wie setzen sich die Kosten für die Projektierung von Bauvorhaben zusammen, detailliert erklärt an zwei unterschiedlichen Beispielen (städtische Lohnkosten, Honorare für externe Leistungen, Tarifgrundlage, weitere Kosten usw.)?*
2. *Eine Projektierung kann intern erbracht (durch angestellte Architekten oder Ingenieure) oder extern in Auftrag gegeben werden. Welche Erkenntnisse ergeben sich in finanzieller Hinsicht bei einem Vergleich zwischen diesen beiden Arten der Projektierung?*
3. *Wie aus dem Departement Bau zu erfahren war, beruht die Ermittlung der Höhe eines Projektierungskredites häufig auf Erfahrungswerten der departementsinternen Fachleute. Wenn dabei noch eine „Sicherheitsmarge“ eingebaut wird, bedeutet dies, dass tendenziell zu hohe Projektierungskredite beantragt werden.*
- a) *Ist der Kredit von Beginn weg zu grosszügig berechnet, so ist der Anreiz zu einem haushälterischen Umgang geringer. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Effekt?*
- b) *Ist der Kredit zu hoch veranschlagt, so wird das Investitionsvolumen unnötigerweise beansprucht. Dadurch bleiben weniger Mittel für andere notwendige Investitionen. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Effekt?*
4. *Welche Massnahmen zieht der Stadtrat in Betracht, um eine Senkung der Projektierungskosten zu erreichen?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

1. Investitionsrechnung

Die städtische Finanzhaushaltsverordnung und die dazugehörige Vollzugsverordnung regeln die Rechnungsführung und -legung der Stadt. Projektierungskredite von Bauvorhaben werden in der Investitionsrechnung geführt. Der wesentliche Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist diese zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen von Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter. Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen ab Nutzungsbeginn der Abschreibungspflicht.

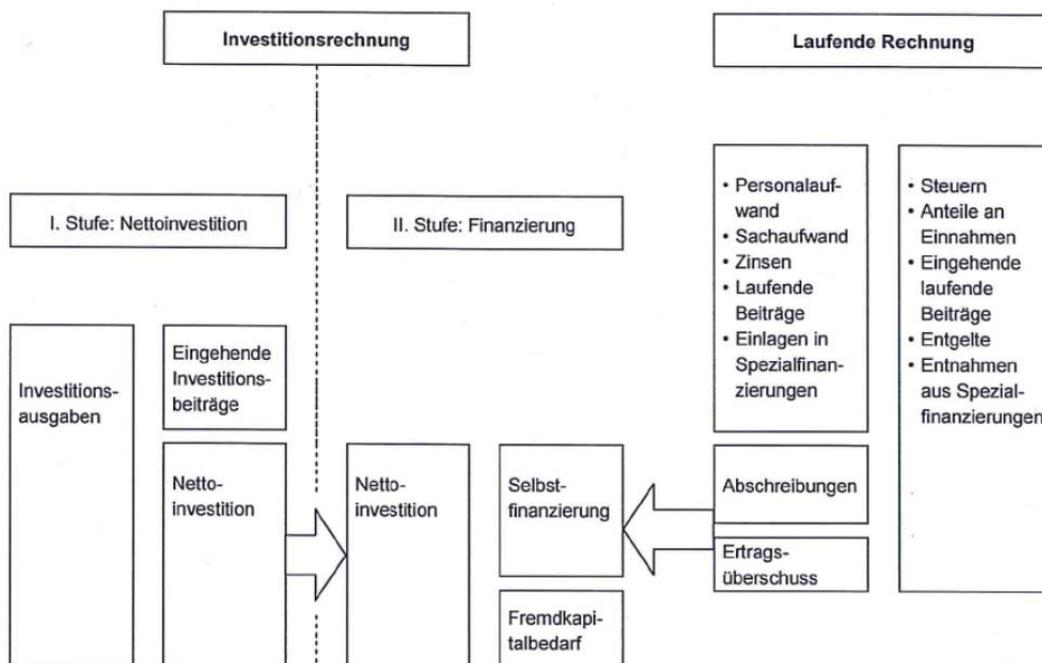


Abbildung: Schematische Darstellung des Rechnungsmodells (Handbuch Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden)

Die Darstellung zeigt, dass in der Investitionsrechnung nur Nettoinvestitionen einen Einfluss auf die Laufende Rechnung (neu wird im HRM2 die Laufende Rechnung als Erfolgsrechnung bezeichnet) haben. Nettoinvestitionen sind Investitionsausgaben, welche das Gemeinwesen aus eigenen Mitteln finanzieren und decken muss. Sie werden über die Erfolgsrechnung abgeschrieben und verzinst.

Gemäss § 17 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur werden die Objektkredite in der Kontrolle der Investitionskredite mit folgenden Angaben geführt:

- Im Budget mit der Bezeichnung des Objektes, dem bewilligten Gesamtkredit, der Bewilligungsinstanz, dem Datum der Kreditbewilligung und der Jahrestranche des Budgetjahres;
- In der Rechnung mit der Bezeichnung des Objektes, dem bewilligten Gesamtkredit, der Bewilligungsinstanz, dem Datum der Kreditbewilligung, der Jahrestranche und den Ab-

weichungen des Rechnungsjahres, den Gesamtausgaben bis Ende des Rechnungsjahres sowie dem Kreditrest oder der Kreditüberschreitung.

2. Bauplanung nach SIA

Die Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) 112 *Modell - Bauplanung* legt den Ablauf der Planung und Realisierung eines Bauprojektes fest.

Phasen	Teilphasen
Strategische Planung	– Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
Vorstudien	– Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie – Auswahlverfahren
Projektierung	– Vorprojekt – Bauprojekt – Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt
Ausschreibung	– Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
Realisierung	– Ausführungsprojekt – Ausführung – Inbetriebnahme, Abschluss
Bewirtschaftung	– Betrieb – Überwachung / Überprüfung / Wartung – Instandhaltung

Abbildung: SIA 112 *Modell - Bauplanung*

2.1 Leistungen der Bauingenieurinnen und Bauingenieure

Die Norm des SIA 103 *Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure* regelt umfassend die Leistungen des Auftraggebers, des Gesamtleiters und des Fachplaners nach Phasen und Teilphasen. Dazu wird jede Teilphase in folgende Leistungsbereiche aufgeteilt:

- Organisation
- Beschrieb und Visualisierung
- Kosten / Finanzierung
- Termine
- Dokumentation und Teilphasenabschluss

Bei jedem Leistungsbereich legt SIA 103 die zu erwartenden Ergebnisse / Dokumente und die Leistungen und Entscheide des Auftraggebers sowie die Leistungen des Ingenieurs unterteilt in Gesamtleiter und Fachplaner und diese wiederum unterteilt in Grundleistungen und besonders zu vereinbarende Leistungen fest.

Phase: Vorstudie				
Teilphase: Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie				
Leistungsbereich	Erwartete Ergebnisse / Dokumente	Leistungen und Entscheide des Auftraggebers	Leistungen des Ingenieurs	
			Grundleistungen	Besonders zu vereinbarenden Leistungen
Kosten Finanzierung	-	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegen des Kostenrahmens - Vereinbaren von Umfang, Methode und Genauigkeitsgrad der Kosten - Bericht zur Finanzierbarkeit 	<i>Gesamtleiter</i> -	<i>Gesamtleiter</i> <ul style="list-style-type: none"> - Vorschlagen von Umfang, Methode und Genauigkeitsgrad der Kostenermittlung - Überprüfen der Kostenermittlung und Berechnen der Wirtschaftlichkeit von Kostenkennwerten
			<i>Fachplaner</i> -	<i>Fachplaner</i> <ul style="list-style-type: none"> - Schätzen der Kosten je Lösungsansatz (Umfang, Methode und Genauigkeitsgrad vereinbaren) - Schätzen der voraussichtlichen Betriebs- und Unterhaltskosten je Lösungsansatz - Ermitteln der Wirtschaftlichkeit - Ermitteln der Kosten für die Projektierung - Schätzen der Lebenszykluskosten

Abbildung: Auszug SIA 103, Seite 21

Der Auszug zeigt, dass in der Phase «Vorstudie» der Schwerpunkt nicht bei einer genauen Kostenermittlung liegt. Am Anfang eines Projektes stehen das Analysieren der Aufgabe, das Definieren des Projektes, das Beschaffen von Grundlagen und das Festlegen der Organisation und des Vorgehens im Vordergrund. Der Gesamtleiter übernimmt sodann in jeder Teilphase in der Regel folgende allgemeine Leistungen (SIA 103, Seite 14):

- die Beratung des Auftraggebers,
- die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten,
- die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten,
- die fachliche und administrative Leitung sowie Koordination aller Beteiligten,
- das Bereitstellen von Entscheidungsgrundlagen,
- die Formulierung von Anträgen an den Auftraggeber,
- das Veranlassen von Entscheiden,
- den Einbezug der Betriebs- und Unterhaltsaspekte,
- die Organisation der Aufbau- und der Ablauforganisation,
- die Überwachung und Steuerung der Ziele hinsichtlich Qualität, Kosten und Terminen,
- die Zusammenstellung der Kostenabweichungen und Begründen aufgrund der jeweiligen Vorphase,
- die Organisation, Überwachung und Steuerung:

- des Beschaffungswesens mit der Zuteilung der Aufgaben zwischen den verschiedenen Auftragnehmern,
- des Rechnungswesens,
- des Nachtragsmanagements,
- der projektbezogenen Qualitätssicherung (PQM),
- des technischen und administrativen Informations-, Dokumenten- und Datenflusses,
- die Erstellung von periodischen Standberichten,
- die Protokollierung der Sitzungen mit den Beteiligten,
- die Zusammenstellung und Harmonisierung der Grundlagen, Ergebnisse und Entscheide pro Teilphase,
- die Archivierung der vom Gesamtleiter erstellten Akten.

2.2 Honorarberechnung

Die KBOB¹ (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) wurde 1968 als Koordinationsgremium der Bauorgane des Bundes ins Leben gerufen, namentlich für Fragen des Submissionswesens, der Teuerungsabgeltung auf Bauleistungen und der Architekten- und Ingenieurhonorare. Zusammen mit ihren Mitgliedern will die KBOB den wirtschaftlichen Mitteleinsatz über den gesamten Lebensweg der Immobilien unter Berücksichtigung kultureller und ökologischer Aspekte des Bauens sicherstellen. Der KBOB gehören folgende Mitglieder an:

- Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
- armasuisse Immobilien
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
- Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)

Als Vertretung des SSV ist die Leiterin der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Winterthur Mitglied in der Fachgruppe Beschaffungs- und Vertragswesen der KBOB.

2.3 Submissionsrecht²

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare mit den Ingenieurinnen und Ingenieuren auszuhandeln. Die Leistungen sind dafür detailliert zu beschreiben. Nach Möglichkeit sind Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet (in der Regel kleinere oder einfachere Aufträge), sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars die vom KBOB vorgegebenen Stundenansätze.

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren werden die Honorare in wirtschaftlichem Wettbewerb unter den Anbieterinnen ermittelt. Massgebend sind die Honorare gemäss jenem Angebot, das den Zuschlag erhalten hat. Dieses Angebot gilt auch für Nachträge zu bestehenden Verträgen. Die KBOB empfiehlt für die Leistungsbeschreibungen die Anwendung der Instrumente des SIA, wie z.B. das Modell Bauplanung (SIA 112) oder die Leistungs- und Honorarordnungen (SIA 102, 103, 104, 105, 108 und 110).

¹ <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home.html> (Besucht am 16.7.2015).

² KBOB, Verträge mit Architekten und Ingenieuren, Empfehlungen zur Honorierung, Empfohlene maximale Ansätze für Vergaben im freihändigen Verfahren, 2015

2.4 Honorarberechnung

Die Honorierung der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs kann nach effektivem Zeitaufwand, mit Festpreisen [Pauschale (ohne Berücksichtigung der Teuerung) oder als Globale (mit Berücksichtigung der Teuerung)] oder nach aufwandbestimmenden Baukosten erfolgen.

3. Berechnung Projektierungskredit

Wenn ein Projektierungskredit vom Tiefbauamt im Budget eingestellt wird, wurden erst die Phasen «Strategische Planung» und zum Teil auch die Phase «Vorstudien» abgeschlossen. In der Vorstudie wird im Leistungsbereich «Kosten / Finanzierung» lediglich das Festlegen eines Kostenrahmens verlangt. Dieser Kostenrahmen dient nun dazu, die Auftragshöhe für die Vorstudie Teilphase «Auswahlverfahren» bis zur Projektierung Teilphase «Bauprojekt» abzuschätzen.

Es ist also nicht so, dass, wenn ein Projektierungskredit im Budget eingestellt wird, genaue Kenntnisse über die Projektierungskosten für die Gesamtleitung und die Fachplaner vorliegen. Deshalb wird bei der Einstellung von Projektierungskrediten im Budget vorwiegend auf die Erfahrung und Einschätzung der städtischen Fachleute abgestellt. Sie sind in der Lage, die Kosten für das Auswahlverfahren und die Phase Projektierung zu schätzen.

Die weiteren Teilphasen der Projektierung, d.h. das Durchführen des Bewilligungsverfahrens / das Auflageprojekt werden erst nach der Kenntnisnahme des Vorprojektes inkl. der Kostenschätzung durch den Stadtrat ausgelöst.

Das Vorprojekt erfordert eine Kostenschätzung mit einer Kostengenauigkeit von +/- 20 %. Damit wird die Kostengenauigkeit gegenüber der Vorstudie massgeblich erhöht, was es dann einfacher macht, die weiteren Projektierungskosten festzulegen. So ist es möglich, dass eine Erhöhung des Projektierungskredites im Rahmen des nächsten Budgets nötig wird. Vielleicht zeigt sich aber auch, dass die Teilphase «Bauprojekt» noch mit dem bewilligten Projektierungskredit finanziert werden könnte.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Wie setzen sich die Kosten für die Projektierung von Bauvorhaben zusammen, detailliert erklärt an zwei unterschiedlichen Beispielen (städtische Lohnkosten, Honorare für externe Leistungen, Tarifgrundlage, weitere Kosten usw.)?»

Ein Bauprojekt gliedert sich in sechs Phasen und 13 Teilphasen gemäss SIA Modell – *Bauplanung*. Die Kostengenauigkeit erhöht sich von Phase zu Phase und von Teilphase zu Teilphase. Nach Abschluss der Vorstudie (Phase 2) liegt lediglich ein grober Kostenrahmen für das Bauvorhaben vor. Beispielsweise beim Projekt-Nr. 11777, Tösstal-/Eidbergstrasse, RVS, Knoten/neue LSA (Budget Teil A 2015, Seite 95) wird der Kostenrahmen aufgrund eines Konzeptes (Vorstudie) auf 1 Million Franken (20 % = 200'000 Franken) veranschlagt (Grobkostenschätzung).

Basierend auf diesem Kostenrahmen schätzten die Fachleute des Tiefbauamtes für die Phase Projektierung die Kosten auf 200'000 Franken. Dieser Betrag wurde für das Budget 2015 beantragt. Der Brutto-Kredit wurde vom Grossen Gemeinderat auf 150'000 Franken (15 %)

gekürzt. Die effektive Vergabe an das Planerbüro erfolgt dann erst aufgrund des gewählten Vergabeverfahrens (im freihändigen oder im offenen, selektiven oder im Einladungsverfahren, abhängig von der Vergabesumme) und der eingegangenen Offerten.

Ein weiteres Beispiel bringt keine anderen Erkenntnisse, da alle Projektierungskredite aufgrund eines recht ungenauen Kostenrahmens durch die städtischen Fachleute geschätzt werden müssen. Das Vorgehen ist somit in der Regel identisch.

Zur Frage 2:

«Eine Projektierung kann intern erbracht (durch angestellte Architekten oder Ingenieure) oder extern in Auftrag gegeben werden. Welche Erkenntnisse ergeben sich in finanzieller Hinsicht bei einem Vergleich zwischen diesen beiden Arten der Projektierung?»

Die Komplexität und Grösse des Bauvorhabens ist entscheidend, ob ein Bauprojekt intern oder extern erarbeitet wird. Intern können aufgrund der sehr schlanken Verwaltung eher kleinere Bauvorhaben zulasten der Erfolgsrechnung (z.B. Instandstellung) oder zulasten von Sammelkrediten (z.B. Quartierstrassenerneuerungen, Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen) geplant, projektiert und ausgeführt werden. Bei diesen einfachen Aufgabenstellungen ist der Lösungsweg vorgegeben und es sind keine speziellen Projektorganisationen nötig.

Die meisten im Budget eingestellten Bauprojekte sind komplex. Sie werden unter Beizug eines Planerbüros geplant, projektiert und ausgeführt. Die Stadt und ihre Fachleute nehmen in diesen Projekten die Aufgabe des Auftraggebers wahr. Das heisst, sie legen den administrativen und politischen Prozess fest, führen ihn durch, sie erarbeiten Projektdefinitionen und führen Planerwahlverfahren durch, holen die Genehmigungen ein, sind die fachliche Ansprechperson für die Bevölkerung und die Politik und stellen das Projektcontrolling sicher. Die Federführung für diese vorwiegend strategischen Aufgaben kann realistischerweise und auch aus Gründen der Effizienz nicht ausgelagert werden. Alle anderen Arbeiten, wie beispielsweise die fachliche Ausarbeitung der Bestvariante oder Prüfen von Untervarianten, werden bereits heute von externen Planerbüros erbracht.

Die heutige Aufteilung macht aus Sicht des Stadtrates Sinn. Sie entspricht auch der Praxis bei grossen privaten Bauherrschaften. Es gibt genügend geeignete, kompetente und erfahrene Anbieterinnen am Markt für die Planungs- und Projektierungsarbeiten. Sie stehen in Konkurrenz zueinander, was in der Regel im Rahmen der vorgeschriebenen Submissionsverfahren zu einem guten Preis-/Leistungsverhältnis führt. Beim Bezug dieser Fremdleistungen fallen auch keine übermässigen Transaktionskosten³ für die Stadt an, die gegen dieses Vorgehen sprechen würden.

Der Stadtrat verfügt zusammenfassend zwar über keine speziellen Erkenntnisse oder Erhebungen in finanzieller Hinsicht zu den vom Interpellanten bezeichneten beiden Arten der Projektierung. Der Stadtrat ist aber der Auffassung, dass komplexe Aufgabenstellungen überwiegend über eine fachlich gut qualifizierte, effiziente und effektive Projektorganisation mit stadtinterner Projektleitung und externen Planungsbüros bearbeitet und gelöst werden sollen.

³ Transaktionskosten sind Such-, Anbahnungs-, Informations-, Zurechnungs-, Verhandlungs-, Entscheidung-, Vereinbarungs-, Abwicklungs-, Absicherungs-, Durchsetzungs-, Kontroll-, Anpassungs- und Beendigungskosten. <https://de.wikipedia.org/wiki/Transaktionskosten> (Besucht am 17.7.2015).

Zur Frage 3:

«Wie aus dem Departement Bau zu erfahren war, beruht die Ermittlung der Höhe eines Projektierungskredites häufig auf Erfahrungswerten der departementsinternen Fachleute. Wenn dabei noch eine „Sicherheitsmarge“ eingebaut wird, bedeutet dies, dass tendenziell zu hohe Projektierungskredite beantragt werden.

- a) *Ist der Kredit von Beginn weg zu grosszügig berechnet, so ist der Anreiz zu einem haushälterischen Umgang geringer. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Effekt?*
- b) *Ist der Kredit zu hoch veranschlagt, so wird das Investitionsvolumen unnötigerweise beansprucht. Dadurch bleiben weniger Mittel für andere notwendige Investitionen. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Effekt?»*

In der Phase der Vorstudie ist man aufgrund des wenig genauen Kostenrahmens auf Einschätzungen und die Erfahrung von städtischen Fachleuten für die Projektierung angewiesen. Der Stadtrat hat keine Anhaltspunkte, dass der Anreiz zu einem haushälterischen Umgang bei den Projektierungskrediten aufgrund der ungenauen Kostenangaben geringer wäre. Im Gegenteil, die Projektierungskredite werden eingehalten (unterschritten) und beim Einholen der Ausführungskredite wird dies berücksichtigt.

Die Planung der Projektierungskredite ist wie jeder Plan keine genaue Wissenschaft. Die Projektierungskredite sind im Verhältnis zu den Ausführungskrediten eher klein und sie werden selten voll beansprucht. Deswegen ist die Summe aller Investitionsprojekte für das jeweilig kommende Jahr um circa 20 bis 25 % höher als die Annahme für die tatsächlich budgetierten Ausgaben in der Erfolgsrechnung.

Nach Auffassung des Stadtrates ist dieser Effekt bei den Projektierungskrediten letztlich aber eher von untergeordneter Bedeutung. Bei Netto-Investitionen im genehmigten Budget 2015 (Seiten 58 und 64) von CHF 76 Millionen beim Verwaltungsvermögen, von CHF 133 Millionen beim Verwaltungsvermögen der städtische Betriebe und von CHF 37 Millionen beim Finanzvermögen liegt der Fokus des Stadtrates bei einer möglichst realistischen Planung der Ausführungskredite und grossen Projektierungskredite (z.B. Projektierungskredit Neubau Schulhaus Wallrüti) und weniger bei den kleinen Projektierungskrediten.

Zur Frage 4:

«Welche Massnahmen zieht der Stadtrat in Betracht, um eine Senkung der Projektierungskosten zu erreichen?»

Primäres Ziel des Stadtrates sind gute und kostenoptimierte Projekte. Die Projektierungskosten sind ein eher kleiner Teil der Gesamtkosten. Das heisst, ins Gewicht fallen vor allem die Baukosten. Eine gut durchdachte Projektierung ist der Schlüssel für ein gutes und kostenoptimiertes Projekt. Daher kann es nicht primäres Ziel sein, die Projektierungskosten zu senken, sondern es geht letztlich darum, die Gesamtkosten tief zu halten.

Der Stadtrat setzt sich im Rahmen der Budgetierung jedes Jahr intensiv mit der Investitionsplanung auseinander. Bis anhin konnten alle Departemente ihre Projekte ungeprüft in die Investitionsplanung einstellen. Neu müssen die Departemente Anträge stellen, die vom Finanzausschuss vorgängig geprüft und erst dann dem Stadtrat mit einer Empfehlung weitergegeben werden. Das Finanzamt nimmt die neuen bzw. angepassten Projekte erst nach zustimmender Beschlussfassung im Stadtrat in die Investitionsplanung auf. Die neuen Projekte müssen anhand von einheitlich festgelegten Kriterien (Investitionsgrund, Projektbeschreibung; rechtliche Grundlagen; Nutzniessende; Konsequenzen, wenn die Investition nicht getätigt wird; Alternativen; zeitliche Planung; Begründung der zeitlichen Notwendigkeit usw.) beschrieben werden, so dass eine umfassende Entscheidungsgrundlage für den Finanzaus-

schluss sowie den Stadtrat vorliegt. Mit diesem neuen Verfahren will der Stadtrat die Priorisierung der Projekte und das Verfolgen einer langfristigen Investitionsstrategie ermöglichen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass diese Massnahme die Gesamtkosten (inkl. Projektierungskosten) generell optimiert und ein wichtiger Beitrag für einen effizienteren und effektiveren Mitteleinsatz ist.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder